

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Herrn
Tino Eisbrenner, Bündnis Sarah Wagenknecht
(BSW)

allen weiteren Fraktionen im Kreistag des
Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
Zur Kenntnis

Regionalstandort
Neubrandenburg, Platanenstr. 43
Amt:
Zentrale Dienste und Schulverwaltung
Auskunft erteilt:
Amtsleiter, Dirk Rautmann
E-Mail: dirk.rautmann@lk-sennplatte.de
Zimmer: 4.085
Telefon: 0395 570873360
Fax: 0395 5708765077
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
rau-wei

Datum:
18.09.2024

AZ-Nr.: LR IV/09/2024

**Auswirkungen des BSG-Urteils vom 28. Juni 2022 auf die Musikschulen des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte**

Sehr geehrter Herr Eisbrenner,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 28.08.2024 möchte ich vor Beantwortung Ihrer Fragen hinsichtlich des Herrenberg-Urteils einige klarstellenden Worte anmerken.

Das Herrenberg-Urteil betrifft nicht nur die Musikschulen. Das BSG hat in den Entscheidungsgründen vor der Subsumtion für den Streitfall allgemeine Ausführungen zur Gesetzesinterpretation gemacht. Diese Ausführungen beschreiben grundsätzlich eine höchstrichterliche Sichtweise, die den Prüfungsmaßstab für alle Vertragsverhältnisse von Lehrkräften vorgibt. Deshalb lässt sich weder die rechtliche Schlussfolgerung ziehen, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung des BSG handelt, noch dass sich der höchstrichterliche Prüfungsmaßstab nur auf Musikschulen bezieht.

Ebenfalls sollte darauf verwiesen werden, dass eine zwingende Überleitung von Honorarverträgen in Arbeitsverträge des LK MSE eben nicht dringend erforderlich ist.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Frage 1

Wie beabsichtigt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die Musikschulen angesichts der erforderlichen Umstellung von Honorarkräften auf festangestellte Lehrkräfte zu unterstützen?

Frage 2

Gibt es bereits Pläne oder Maßnahmen, um finanzielle oder organisatorische Unterstützung für die Musikschulen zu gewährleisten?

Zu den Fragen 1 und 2 wird im Zusammenhang geantwortet.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65999

IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05

BIC: NOLADE21NBS

Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE280126814

Ordnungsamt
Große Krauthöferstraße 5
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Der Landkreis ist Träger der beiden Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft: der Kreismusikschule Kon.centus Neubrandenburg und der Kreismusikschule Müritz. Daraus ergibt sich die umfassende Verantwortung, sowohl als Rechtsträger, Arbeitgeber und Sach-Aufwands-Träger. Weiter existiert in unserem Landkreis die Kultur.Schule Malchin, die vereinsgetragen Aufgaben nach Vorgaben des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM) übernimmt und gemäß Richtlinie des Landkreises finanziell unterstützt wird.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Träger der beiden kreislichen Musikschulen ist in enger Abstimmung mit den Musikschulleitungen ein Konzept zur sukzessiven Umstellung von Honorarkräften auf festangestellte Lehrkräfte erstellt. Dieses Konzept soll in einem Stufenprogramm umgesetzt werden. In einer ersten Stufe wurde im Kalenderjahr 2024 eine Umwandlung mit 3 VZÄ, also im Stundenvolumen von 117 Wochenstunden werden Honorarverträge gegen Festanstellungen vollzogen.

Die Kultur.Schule Malchin agiert hier eigenständig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Beendigung aller Honorarverhältnisse oder deren Überführung in den Abschluss von Arbeitsverträgen durch das „Herrenberg-Urteil“ nicht angezeigt ist. Das BSG hebt hervor, dass die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder vorzunehmen ist. Es sei daher möglich, dass ein und derselbe Beruf – je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis – entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werde. Abstrakte, einzelfallüberschreitende Aussagen im Hinblick auf bestimmte Berufs- oder Tätigkeitsbilder seien grundsätzlich nicht – auch nicht im Sinne einer „Regel- Ausnahme-Aussage“ – möglich.

Mit dem „Herrenberg-Urteil“ hat das BSG seine Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit weiterentwickelt. Man kann in diesem Fall von einer Präzisierung sprechen. Mit dem Urteil lässt sich der Status von Selbstständigen jetzt nicht mehr so sehr an der Weisungsfreiheit festmachen, sondern es muss viel stärker auf eine nicht allzu große organisatorische Einbindung geachtet und der Anschein einer Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers vermieden werden.

Unter diesem Kontext wird der LK MSE alle Honorarverträge anhand der im Urteil aufgestellten Maßstäbe überprüfen und die entsprechenden Schlüsse ziehen.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Träger beider Musikschulen ist in fortlaufender Abstimmung mit den Musikschulen in kreislicher Trägerschaft und auch der Kultur.Schule Malchin zu den Bewertungen und Auswirkungen des Herrenberg-Urteils und wie ausgeführt in der aktiven Umsetzung des Stufenkonzeptes.

Kostenentwicklung und Gebührenstruktur:

Frage 3

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine drastische Erhöhung der Unterrichtsgebühren für Schüler und ihre Familien zu vermeiden, die durch die Umstellung auf festangestellte Lehrkräfte möglicherweise erforderlich wird?

Die Überprüfung der Gebühren erfolgt aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben regelmäßig und wird in 2025 wiederholt vorgenommen. Eine Gebührenerhöhung erfordert die Gremienbeteiligung und Beschlussfassung durch den Kreistag.

Langfristige Strategien:

Frage 4

Welche langfristigen Strategien plant der Landkreis, um die hohe Qualität und die Erreichbarkeit der musikalischen Bildung in der Region trotz der erhöhten Personalkosten sicherzustellen?

Die Kreismusikschulen sowie die Kultur.Schule sind an sehr vielen Orten im Landkreis erreichbar und das Angebot ist breit aufgestellt. Die langfristige Strategie beinhaltet moderne und gut ausgestattete Unterrichtsorte, ausreichend und qualifiziertes Personal und vor allem die Ausrichtung auf die Bedarfe der Bevölkerung. Dazu bedarf es einiger Anstrengungen durch die Verwaltung und der Gremien, die die Finanzen für die Schulen bereitstellen und für die Umsetzung der sinnvollen Finanzierung zuständig sind.

Kommunale Zusammenarbeit:

Frage 5.

Gibt es Überlegungen, auf regionaler oder landesweiter Ebene mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Lösungen für die Herausforderungen durch die Festanstellung der Lehrkräfte zu entwickeln?

Sowohl der VdM mit unseren Musikschulleitungen als auch die Schulverwaltungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte unseres Landes arbeiten in dieser Frage eng zusammen.

Auswirkungen auf freischaffende Künstler:

Frage 6

Welche finanziellen Auswirkungen hat die Umstellung von Honorartätigkeiten auf Festanstellungen für die bisher freischaffenden Künstler? Gibt es Überlegungen, wie eventuelle Einkommenseinbußen durch den Verlust der Flexibilität oder durch andere Nebentätigkeiten ausgeglichen werden können?

In der Regel hat ein freischaffender Künstler keine finanziellen Einbußen, denn er wird sozialversicherungspflichtig beschäftigt nach TVÖD. Ein freischaffender Künstler wird in dem Stundenumfang beschäftigt, den er leisten möchte. Insofern kann er weiter Tätigkeiten ausüben.

Künstlerische Freiheit:

Frage 7

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die künstlerische Freiheit erhalten bleibt und die Künstler weiterhin die Möglichkeit haben, eigene Projekte und künstlerische Vielfalt zu verwirklichen?

Die Lehrpläne für alle Instrumental- und Vokalfächer an Musikschulen im VdM sind verbindliche Grundlage für die Arbeit aller Lehrkräfte an Mitgliedsschulen. In diesem Rahmen kann die Musiklehrkraft frei über die Art der Unterrichtung, Projekte und künstlerische Vielfalt entscheiden.

Auswirkungen auf die künstlerische Vielfalt

Frage 8

Welche Auswirkungen hat die verpflichtende Festanstellung auf die Vielfalt des künstlerischen Angebots an den Musikschulen - Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass auch weiterhin ein breites Spektrum an Musikstilen und Unterrichtsmethoden angeboten werden kann?

Die verpflichtende Festanstellung hat keinen Einfluss auf die Vielfalt des Angebots. Es werden Honorarkräften Festanstellungen angeboten, die bereits an den Kreismusikschulen tätig waren. Es ändert sich also nichts an den Angeboten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Arne Kröger
Beigeordneter und 1. Stellvertreter
des Landrates